

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
13 (1866)**

12 (20.3.1866)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-528508](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-528508)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1866. Dienstag, 20. März. № 12.

Bekanntmachungen.

1) Im Auftrage Großherzoglicher Regierung werden folgende polizeiliche Vorschriften hinsichtlich des unterm 19. Febr. d. J. erlassenen Verbots öffentlicher Verkäufe ausländischer Schafe auf Grund des Art. 9 des Gesetzes vom 27. April 1857 (betr. die Umgestaltung verschiedener Verwaltungsbehörden) erlassen:

1. als ausländische Schafe werden diejenigen angesehen, welche innerhalb drei Monaten vom Tage des Verkaufs zurückgerechnet, in das Herzogthum Oldenburg eingeführt sind;
2. Jeder, der zusammengekauften Schafe öffentlich verkaufen läßt, ist auf eine erlassene Aufforderung der Ortspolizeibehörde verpflichtet, Nachweisung zu geben, wo er die zum Verkauf bestimmten oder verkauften Schafe angekauft hat.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 50 \mathfrak{R} bestraft.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1866 März 16.

2) Ueber die Kinder des weil. Arbeiters Friedrich Gerhard Battermann hieselbst sind heute zu Vormündern bestellt die Wittwe Battermann, Anna Ulrike geb. Offer und der Tischler Joh. Fischbeck hieselbst.

Oldenburg, 1866 März 14.

(Großherzogliches Amtsgericht Abth. I.)

3) Gefundene Sachen: 1 Beutel mit Geld, 1 kleiner gehäkelter Kragen mit Knöpfen, 1 Brosche, 1 Schürze, 1 Schleier, 1 Handschuh.

Entwurf.

Statut XII,

betreffend die Aufhebung der für die Stadt Oldenburg bestehenden Consumtionsabgabe von Schlachtvieh und von frisch eingebrachtem Fleisch.

Die landesherrliche Verordnung vom 10./20. Januar 1825, betreffend die Einführung einer Consumtionsabgabe für die Stadt

Oldenburg, theilweise bereits aufgehoben durch das Statut VI der Stadtgemeinde Oldenburg vom 27./29. April 1858, sammt allen auf die erwähnte Verordnung sich beziehenden späteren Verordnungen und Bekanntmachungen, namentlich der Regierungsbekanntmachung vom 23./27. Januar 1825, sowie das Statut IX der Stadtgemeinde Oldenburg vom ^{10. December 1858} ~~20. Januar 1859~~, betreffend die Einführung frisch geschlachteten Fleisches in die Stadt Oldenburg, treten am 1. Mai d. J. außer Kraft.

Oldenburg, 1866 Febr. 22.

Die Statuten-Commission:

Wöbcken. Wiensen. L. Strackerjan. Gerh. Schrimper.
Wilh. Meyer. A. Sonnenwald. Jul. Nolte.

Die Commission hat das vorstehende Statut entworfen und, nachdem dasselbe die vorgeschriebene Zeit zur Prüfung der Gemeindeangehörigen ausgelegt, einer nochmaligen Prüfung unterzogen. Es waren inzwischen zahlreiche Erklärungen aus der Gemeinde für und gegen die Aufhebung der Fleischsteuer eingereicht worden. Erstere zählen 591, letztere 161 Unterschriften, welche nach ihrem Werthe abzuwägen die Commission nicht für thunlich hält. Die vorgebrachten Gründe sind im Folgenden berücksichtigt. Die Commission hat sich durch die eingegangenen Meinungsäußerungen und die in den öffentlichen Blättern stattgehabte lebhaftere Verhandlung nicht veranlaßt gesehen, den Entwurf des Statuts zu ändern oder ganz zurückzuziehen und empfiehlt denselben mit fünf gegen zwei Stimmen zur Annahme.

Die Gründe für und gegen die Aufhebung der Abgabe sind bereits im Jahre 1846 von einer städtischen Commission erörtert (Bericht von 1847 über den Gemeindehaushalt der Stadt, S. 49 flg.) und die Commission kann sich im Wesentlichen auf dasjenige beschränken, was damals von beiden Seiten vorgebracht ist. Die Gründe gegen die Abgabe waren hauptsächlich folgende:

- 1) Es fehlt dieser Steuer das natürliche Rechtsfundament, das Princip der Gleichmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit;
- 2) Die Freiheit des Verkehrs und des Gewerbetriebes wird durch sie und durch die nothwendige Controle auf eine belästigende Art beeinträchtigt;
- 3) sie ist der Moralität nachtheilig, weil sie zu Unterschleif, Bestechung und Betrug verleitet;
- 4) sie vertheuert ein nothwendiges Lebensbedürfnis und wird dadurch besonders für die weniger Bemittelten lästig und drückend;
- 5) die Controle und Erhebung verursacht im Vergleich zu dem Ertrage unverhältnismäßige Kosten, die bei einer directen Besteuerung mit der Zeit fast ganz erspart werden können.

Diese Gründe gelten noch jetzt, doch sind neue Thatsachen hinzugetreten, welche nach Ansicht der Mehrheit die Aufhebung der Schlacht- und Fleischsteuer dringlich und unabweislich gemacht haben.

1) Seit der Einführung der Abgabe haben sich sowohl die örtlichen Verhältnisse der Stadt, als auch die staatlichen Einrichtungen namentlich die gewerbliche Gesetzgebung so wesentlich verändert, daß die fragliche Abgabe mit den ersteren wie mit den letzteren in Widerspruch steht. Sie hat sich überlebt und ist nicht mehr haltbar:

a. weil eine einigermaßen genügende Controle für den richtigen Eingang der Steuer bei der Ausdehnung der gänzlich offenen und jederzeit zugänglichen Stadt ohne ganz unverhältnißmäßige Kosten und gehässige Ueberwachungsmaßregeln nicht mehr herzustellen ist, der Defraude Thür und Thor geöffnet sind,

b. weil durch das Gewerbegesetz eins der wesentlichsten zum Schutz gegen Defraude dienenden Verbote, nämlich das Verbot des Feilbietens frischen Fleisches in einem weiten Umkreise um die Stadt beseitigt und die Einführung frischen unverschuldeten Fleisches in die Stadt dadurch ungemein erleichtert ist,

c. weil die Abgabe mit unserer neuesten Gesetzgebung, welche auf Beseitigung aller die Freiheit des Verkehrs, des Gewerbebetriebes und der Arbeit hemmenden und erschwerenden älteren Einrichtungen gerichtet ist, — sich nicht mehr verträgt.

2) Es ist gegenwärtig derjenige Zeitpunkt eingetreten, welcher nach einer Bekanntmachung des Magistrats vom 18. April 1850 als der zur Aufhebung der Abgabe geeignetste in Aussicht genommen wurde, nämlich wenn eine staatliche Einkommensteuer eingeführt sei, die auch für Gemeindef Zwecke angewandt werden könne, wenn die Service last der Stadt aufhöre und wenn Zunftzwang und städtisches Bürgerrecht der freien Einbringung frischen Fleisches und dem freien Handel mit demselben nicht mehr hinderlich sei.

Grade der gegenwärtige Zeitpunkt ist für die Aufhebung der Consumtionsabgabe deshalb besonders geeignet, weil mit Ausnahme der Armen- und Schulsteuern fast das ganze Abgabewesen der hiesigen Gemeinde neu geordnet werden muß. Die Service last der Stadt ist aufgehoben, die Serviceabgabe fällt weg und das Grundeigenthum der engeren Stadt wird dadurch von einer erheblichen Last befreit. Die bisherige Straßencasse und die Unterhaltung der Straßen nach Pfändern hört auf; die Straßen- und Wegelast wird nach der Grund- und Gebäudesteuer neu umgelegt.

Gleichzeitig mit dieser neuen Beordnung wird für den Ersatz des durch die Aufhebung des Detroi entstehenden Einnahme-Aus-

falls zweckmäßig Bedacht genommen. Die Aufhebung des Servicegeldes gestattet, daß der dadurch erleichterte Grundbesitz einen Theil des zur Deckung jenes Ausfalls erforderlichen Ersatzes übernimmt, während der größere Theil nach dem Fuß der Einkommensteuer aufzubringen sein möchte. Es ist jedoch nicht Aufgabe der Statuten-Commission in dieser Beziehung Anträge zu stellen, vielmehr Sache des Magistrats und der Finanzcommission für den Fall der Aufhebung des Octroi geeignete Vorschläge zu machen, über welche der Stadtrath zu beschließen haben wird. Dem Stadtrath ist eine solche Vorlage auch bereits gemacht.

Die wesentlichsten Gründe der Gegner der Aufhebung des Octroi sind folgende:

1. „Der Stadt gehe durch Aufhebung der Steuer dasjenige verloren, was die Großherzogl. Hofhaltung, das Militair und Fremde beisteuern.“

Dies ist zuzugeben, wird jedoch reichlich aufgewogen durch die mit dem Octroi verbundenen Verwaltungs-, Aufsichts- und Erhebungskosten. (Kosten des Octroibüreaus, des Fleischbeschauers und des Octroidieners.)

2. „Die Steuer drücke niemand, jede andere Steuer werde drückend, besonders für die f. g. kleinen Leute.“

Es ist zuzugeben, daß die Steuer in der Regel die Fleischconsumenten nicht drückt, weil sie in unmerklich kleinen Raten den Schlachtern erstattet wird. Dies gilt aber nur von dem von Schlachtern gekauften Fleisch.

Wenn die f. g. kleinen Leute das von ihnen gemästete Schwein schlachten wollen und versteuern müssen, so wird für sie die Zahlung der Steuer oft drückend. Der Ersatz der Steuer durch Umlagen nach der Grund- und Gebäudesteuer, und nach der Einkommensteuer wird die Unbemittelteren jedenfalls am geringsten treffen, die Angestellten mit hohen Gehältern, die Vermögenden mit hohem Einkommen und größerem Grundbesitz am stärksten. Für sie wird die Ersatzsteuer aber dennoch nicht drückend werden. Die Steuerpflichtigen mit mittleren und geringen Einkommen werden in der Regel nicht mehr oder noch weniger zu der Ersatzsteuer beitragen, als gegenwärtig zum Octroi.

Der kleine Mann wird überdies billigeres Fleisch genießen, mithin seine Nahrung verbessern und dadurch seine Arbeitskraft heben und länger erhalten können.

Auf der andern Seite kann man gerade in der Verdunkelung des Beitrages jedes Einzelnen zu den Gemeindelasten einen Grund gegen die Fleischsteuer finden, da es in mehrfacher Beziehung möglich und wünschenswerth ist, wenn ein Jeder genau weiß,

Hierzu eine Beilage.

wie weit die Gemeinde ihn zu ihren Ausgaben in Anspruch nimmt.

3. „Der Gewerbsbetrieb der Schlachter werde durch die Abgabe nicht gehemmt.“

Allerdings wird er nicht gehemmt, aber wesentlich erschwert und beeinträchtigt. Es sei hier nur hingewiesen, wie sehr es durch die Steuer hiesigen Einwohnern erschwert wird, an dem sehr vortheilhaften Handel mit Fleisch für die Verproviantirung von Schiffen sich zu betheiligen.

4. Die Schwierigkeit der Controle wird selbst von den Gegnern zugegeben. Das angerathene Mittel „höhere Strafen“ nützt aber nichts, wenn nicht die Controle selbst genügend verschärft werden kann, und das ist eben nach der Ausdehnung und Beschaffenheit der Stadt nicht mehr ausführbar, selbst nicht mit unverhältnißmäßig großem Kostenaufwande. Vorschläge, wie die Steuer mit nicht zu großen Kosten genügend controlirt werden könne, sind nicht gemacht.

5. „Ursache, daß die Steuer im Vergleich zur Bevölkerung weniger eintrage, als früher, sei dadurch zu erklären, daß manche Haushaltungen die Fleischconsumtion beschränkt hätten.“

Dies kann nicht zugestanden werden. Bis 1825 hat sich der Wohlstand der Stadt allmählig und erheblich gehoben. Dies beweiset die Abnahme der Armenlast und der Betrag der Einkommensteuer. Je größer der Wohlstand, desto größer ist auch die Consumtion an guten Nahrungsmitteln.

6. „Aus der Aufhebung der Steuer erwachse dem Einzelnen kein Vortheil.“

Dies ist eine nicht erwiesene Behauptung.

Der Vortheil für den Einzelnen besteht darin, daß er billigeres Fleisch kaufen wird. — Bei einer ganz freien Mitbewerbung der Auswärtigen mit den Fleischverkäufern in der Stadt kann es als eine nothwendige Folge davon nicht ausbleiben, daß bei der Preisstellung des Fleisches die auf demselben nicht mehr lastende Abgabe auch nicht mehr in Anrechnung gebracht wird.

Die Minderheit der Commission hält weder die Nachtheile der Fleischsteuer für so groß, noch die von der Aufhebung derselben zu erwartenden Vorthelle für so gewiß, daß sie darauf hin eine so tief eingreifende Aenderung des städtischen Haushalts empfehlen könnte und beantragt Ablehnung des Statuts.

Hundesteuer betr.

Bei der demnächstigen Berathung des Voranschlag pr. 1866/67 wird auch die Frage wegen Erhöhung der Hundesteuer in hiesiger Stadt wieder zur Erwägung kommen und dürfte es daher nicht unzweckmäßig sein schon im Voraus die Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu lenken.

Es ist allerdings richtig, daß bereits bei der Berathung des Voranschlags pr. 1864/65 und 1865/66 dieselbe Sache in Frage gekommen, daß beide Male vom Magistrat und der Finanzcommission eine Erhöhung der Hundesteuer auf 3 \mathcal{R} für den ersten Hund beantragt, aber stets mit größerer oder geringerer Majorität — bei der ersten Abstimmung ergab sich Stimmgleichheit — vom Stadtrath abgelehnt ist, allein dessen ungeachtet glaubt der Magistrat namentlich in Rücksicht auf den durch Neuwahl jetzt neu zusammengesetzten Stadtrath wieder auf die Sache zurückkommen zu müssen.

Es wird dabei keineswegs ein etwaiger höherer Ertrag der Hundesteuer finanziell ins Auge gefaßt, im Gegentheil diese Einnahme dürfte sich vielleicht eher noch um etwas verringern, sondern vielmehr geradezu eine Verminderung der Hunde in hiesiger Stadt angestrebt, die als reine Luxushunde dem Eigenthümer allerdings lieb und theuer sein mögen, für das allgemeine Publikum dagegen nur die mannigfachsten Belästigungen herbeiführen. Auch muß die in den letzten Jahren immer häufiger aufgetretene, auch uns immer näher kommende schreckliche Wuthkrankheit der Hunde wohl Behörden und Private aufmerksam machen und auf das einzige Mittel gegen eine weitere Verbreitung derselben, auf Verminderung der Hunde Bedacht nehmen lassen.

Wie dieser Grundsatz übrigens aber auch allgemein, namentlich von den Männern der Wissenschaft anerkannt wird, beweist der auf dem internationalen Congreß von Thierärzten zu Wien am 21. bis 27. August v. J. mit großer Majorität gefaßte Beschluß in Betreff der Principien einer rationellen Hundeordnung als deren oberster Grundsatz aufgestellt wird, daß die Verminderung der Zahl der Hunde und zwar durch Einführung einer möglichst hohen Hundesteuer allgemein angestrebt werden müsse. —

Verantwortlicher Redacteur: G. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg